Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zl. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 6. und 20. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | Poznań, den 8. Marz 1931 | Nr. 5

Was bringt unserer Wirtschaft der Handelsvertrag?

Gedanken zur Beurteilung des deutsch-polnischen Handelsvertrages.

Die Erwartungen, die Optimisten an die nunmehr ein Jahr zurückliegende Unterzeichnung des deutsch-polnischen Handelsvertrages knüpften, haben sich im Laufe des Jahres 1930 nicht erfüllt. In beiden Landern nahmen die innerpolitischen Verhaltnisse eine Entwicklung, die nicht nur der Ratifizierung hindernd im Wege standen, sondern sogar die Wege noch weiter auseinandergehen liess. Nachdem nunmehr sowohl in Deutschland wie in Polen eine gewisse Steigung der Verhaltnisse eingetreten ist, nachdem vor allem die Depression der Weltwirtschaft die Schäden des Zollkrieges auf beiden Seiten hat besonders deutlich, ja unertraglich werden lassen, ist die Ratifizierungsfrage wieder aktuell geworden. Trotz der noch langst nicht überwundenen Widerstande, von denen im weiteren Verlauf dieses Aufsatzes noch die Rede sein wird, scheinen die Regierungen beider Lander entschlossen zu sein, die wirtschaftliche Verstandigung endlich herbeizuführen. In Deutschland hat der Reichswirtschaftsrat den Handelsvertrag bereits genehmigt, und es verlautet, dass nach Erledigung der gegenwartig schwebenden Angelegenheiten (Haushalt, Agrarvorlage, Osthilfe) die Ratifizierung die nachste Aufgabe des Reichstages sein wird. Ob es der Regierung gelingt, die hierfür erforderliche Mehrheit zusammen zu bringen, ist allerdings angesichts des zahen Widerstandes der „Grünen Front" noch nicht abzusehen.

In Polen ist der Handelsvertrag kürzlich Gegenstand einer Debatte im auswärtigen Ausschuss des Sejm gewesen und hat hier ebenfalls grundsatzliche Zustimmung gefunden. Sofern die Regierung entschlossen ist, die Ratifizierung durchzuführen, dürfte die Annahme durch den Sejm gesichert sein, da die 248 Sitze des Regierungsblockes in jedem Falle die absolute Mehrheit gewahrleisten.

Da indes die Regierung erklart hat, sie würde ihre Schritte von der Haltung Deutschlands abhangig machen, ist es auch hier nicht möglich, eine unbedingt sichere Prognose zu stellen; endgültige Klarheit dürfte sich erst aus den gegenwartig im Gange befindlichen Wiener Besprechungen zwischen Dr. Curtius und dem polnischen Leiter der Handelsvertragsverhandlungen, Minister Twardowski, ergeben.

Aus diesem Grunde muss es eigentlich verfrüht erscheinen, gegenwartig, wahrend noch der Streit der Meinungen hüben und drüben nicht entschieden ist, in einer Zeitschrift wie dieser das Wort zu einer sachlichen Betrachtung des Problems zu nehmen. Wenn man jedoch auf dem Standpunkt steht, dass die Mitarbeit an der Verstandigung der beiden Nachbarlander eine der vornehmsten Aufgaben der deutschen Minderheit in Polen ist, und dazu nimmt, dass wir als Deutsche infolge unserer unmittelbaren Kenntnis der polnischen Verhaltnisse auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Verstandigung einiges Positive zu sagen haben und zur Beseitigung von bestehenden Missverstandnissen beitragen können, so ergibt sich daraus nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, auch die aktuellen Wendungen der Wirtschaftspolitik zu verfolgen und von unserem Standpunkt aus kritisch zu beleuchten.

Dass der nunmehr 5½ Jahre wahrende Zollkrieg, geopolitisch betrachtet, ein Absurdum, eine Unmöglichkeit darstellt, ist immer wieder von sachlichen Beurteilern, letzthin sogar auch von dem polnischen Aussenminister Zaleski betont worden. Nichtsdestoweniger standen seiner Beilegung bisher Widerstande entgegen, die zwar zum Teil willkurlicher und politischer Natur, zum andern Teil aber wirtschaftlich bedingt und daher unvermeidbar waren. Diese Widerstande liegen, um es kurz auf eine Formel zu bringen: deutscherseits bei der Landwirtschaft und dem Bergbau, polnischerseits bei der Industrie und zum Teil bei dem Handel. Es ist in den letzten Jahren üblich geworden, in der Wirtschaftsgeographie eine Einteilung der Staaten in „Industriestaaten" und „Agrarstaaten" vorzunehmen. Diese Einteilung ist bereits öfters als Argument bei der Erörterung wirtschaftlicher Angelegenheiten benutzt worden; so hat sie die Begründung fur die Bildung des sog. Ostagrarblocks abgeben müssen. Mag nun die Einteilung für gewisse Lander, bei denen Naturbedingungen und Entwicklung bereits eine ausgesprochene Polarisierung der Wirtschaft bewirkt haben, zutreffen, so scheint ihre unberechtigte Anwendung besonders auf Staaten wie Deutschland und Polen verfrüht und schadlich. Zwar ist es richtig, dass Deutschland vorwiegend Industrieerzeugnisse, Polen fast ausschliesslich Agrarprodukte und Rohstoffe ausführt; doch ist es falsch, hieraus auf die Struktur der Gesamtwirtschaft beider Lander Schlüsse zu ziehen und Deutschland kurzweg als „Industriestaat", Polen als „Agrarstaat" zu bezeichnen. Es darf nicht vergessen werden, dass in Deutschland immer noch 46% der Bevölkerung direkt aus der Landwirtschaft und verwandten Berufen (Gartenbau, Geflügel usw.) ihren Lebensunterhalt ziehen, so dass der Staat ein Interesse daran haben muss, seine Landwirtschaft gegen die Auslandskonkurrenz zu schutzen. In Polen ist zwar der Anteil der in Handel, Gewerbe und Industrie beschaftigten Personen an der Gesamtbevölkerung weit geringer (28%), doch hat man sich bekanntlich gerade in den letzten Jahren bemüht, zwecks Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten und zur Erzielung einer möglichst weitgehenden Autarkie die einheimische Industrie auszubauen und lebensfahig zu machen. Aus diesen zwangslaufig bedingten Ursachen sind die Widerstande gegen die wirtschaftliche Verstandigung grösstenteils zu erklären, und es ist falsch, wenn eine Partei in Schutzmassnahmen, die die andere ergreift nur eine Aeusserung von Feindseligkeit sieht.

In weit starkerem Masse als diese Widerstande sind allerdings die zugunsten der wirtschaftlichen Verstandigung sprechenden Faktoren geopolitisch bedingt. Wie stark beide Nachbarländer in wirtschaftlicher Hinsicht aufeinander angewiesen sind, zeigt die Betrachtung der Entwicklung des Güteraustausches wahrend des Zollkrieges.

Einfuhr aus Deutschland nach Polen:

Jahr	Wert in Mill. zl	% der Gesamteinfuhr Polens
1925	711,4	44,3
1926	432,7	23,6
1927	576,8	25,5
1928	903,1	26,0
1929	850,4	27,2
1930	605,8	27,0

Ausfuhr aus Polen nach Deutschland:

Jahr	Wert in Mill. zl	% der Gesamtausfuhr Polens
1925	808,9	47,5
1926	496,6	25,3
1927	568,4	32,0
1928	858,7	31,8
1929	804,2	31,2
1930	626,6	25,7

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass unmittelbar nach Ausbruch des Zollkrieges zwar die Beziehungen einen jahen Rückgang erlitten, dass aber im Laufe der Jahre der Güteraustausch wieder starker wurde, obgleich die Bedingungen sich keineswegs besserten, sondern im Gegenteil von beiden Seiten noch standig neue Verscharfungen eingeführt wurden. Die Gegner der Verstandigung haben als Argument vielfach die Vorteile, die die eigene Wirtschaft aus dem Zollkriege zog, ins Treffen geführt. Dabei wurde übersehen, dass diese Vorteile grösstenteils nur fiktiv waren, oder vielmehr von anderen Staaten davongetragen wurden. So haben Danemark, Holland, die Balkanstaaten, Italien und auch die überseeischen Lieferanten aus der Verdrangung Polens vom deutschen

Absatzmarkt für landwirtschaftliche Produkte bedeutenden Nutzen gezogen und ihre Ausfuhr nach Deutschland erheblich vergrössert; andererseits hat die Ausschaltung Deutschlands bei der Lieferung von Industrieerzeugnissen nicht so sehr der polnischen Industrie, als vielmehr den Industrien Frankreichs, Englands, Italiens, der Tschechoslowakei und der U. S. A. Nutzen gebracht. Es ist eine durchaus gesunde Wirtschaftspolitik, wenn Deutschland gegenwärtig bestrebt ist, unter Aufhebung sämtlicher Sondervergünstigungen seine Einfuhrvorschriften einheitlich zu regeln, die Schutzmassnahmen lediglich den Bedürfnissen der eigenen Wirtschaft anzupassen und allen ausländischen Lieferanten die gleichen Wettbewerbsbedingungen einzuräumen. Polen hat sich dazu noch nicht entschliessen können. Um der infolge des Zollkrieges mit Deutschland immer bedenklicher werdenden Isolierung zu entgehen, hat man verschiedentlich Wirtschaftsabkommen abgeschlossen, die dem Partner ganz anormale und ungerechtfertigte Vergünstigungen einräumen. Ein krasses Beispiel hierfür ist der Handelsvertrag mit Frankreich, dessen Bestimmungen so einseitig die Interessen einer Seite bevorzugen, dass er mit mehr Recht ein Ausbeutungsvertrag zu nennen wäre. **Wenn Polen sich entschliessen könnte, in derselben Weise wie Deutschland, ohne Bevorzugung irgendeines Staates, seine Einfuhrvorschriften lediglich den eigenen Bedürfnissen anzupassen, so wäre damit ein Fundament gegeben, das auch die hinsichtlich der Folgen des Handelsvertrages mit Deutschland gehegten Befürchtungen nichtig machen würde.**

Denn der Vertrag enthält ja, so wie er in dem am 17. März 1930 unterzeichneten Entwurf vorliegt, keinerlei Tarif- und Zollbestimmungen, die geeignet wären, die Bewegungsfreiheit eines der Partner zu beschränken. Die viel diskutierte Meistbegünstigungsklausel sichert beiden Partnern beim Güteraustausch mit den Nachbarn lediglich die Bedingungen zu, die andere Staaten geniessen. Es bleibt also sowohl Deutschland wie Polen frei, seine Zollvorschriften und internationalen Abkommen je nach Wunsch und Notwendigkeit, unabhängig vom Handelsvertrag, zu modifizieren.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

Eichung der Waagen.

In einem Urteil vom 4. Februar 1930 (Nr. II 4 K 12/30) hat das Oberste Gericht die Artikel 14 und 23 des Eichgesetzes interpretiert. Der Tenor des Urteils ist folgender: „Handelsverkehr (obrót publiczny) im Sinne des Dekrets über die Masse, vom 8. 2. 1919 (Dz. U. 72/28, Pos. 661) besteht nicht nur in Handel und Gewerbe, sondern auch in der Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Unternehmen sind genau so wie Handels- und gewerbliche Unternehmen auf den Absatz der Produktion angewiesen. So begründet also die Notwendigkeit des Absatzes die (Rechts-)Vermutung eines Handelsverkehrs auch in Landwirtschaften.

Aus dieser Vermutung eines Handelsverkehrs folgt das Verbot nicht nur der Anwendung, sondern auch der Aufbewahrung von nicht legalisierten, ungesetzlichen und unreellen Messinstrumenten in landwirtschaftlichen Betrieben.

Aus der Begründung des Urteils verdienen folgende Sätze Beachtung: „Solange der Eigentümer der Landwirtschaft nicht das Gegenteil (des vermuteten Handelsverkehrs) beweist, solange er nicht dartut, dass er seine Produkte nicht absetzt, dass er keine Transaktionen vornimmt, dass er auch Dritten, zum Beispiel seinem Personal, keine Naturalleistungen erweist, solange besteht die Vermutung, dass in einer Wirtschaft „Handelsverkehr" (obrót publiczny) stattfindet."

Und ein zweiter Satz: „Besitz von Messgeräten ist nur dann nicht „Aufbewahrung" (im Sinne des Gesetzes), wenn bewiesen wird, dass diese Geräte nicht benutzt wurden und nicht benutzt werden konnten."

Steuerwesen und Monopole.

Die Erhöhung der Einkommensteuer von Dienstgehältern.

10prozentiger Zuschlag bleibt dauernde Steuerlast.

Wie wir bereits kurz berichteten, ist der Gesetzesvorschlag der Regierung, den ausserordentlichen 10prozentigen Steuerzuschlag, der für die meisten Staatssteuern gilt, zur dauernden Steuerlast zu machen, vom Sejm beschlossen worden; gleichzeitig hat der Sejm beschlossen, dass der 10prozentige Zuschlag vom 1. April d. Js. an auch bei der Einkommensteuer von Dienstgehältern erhoben werden soll. Damit werden die bisherigen Steuerlasten also noch erhöht. Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Besteuerungsgrenze bei uns in Polen schon überschritten ist, und während unsere notleidende Wirtschaft einen Abbau der zu hohen Steuerlasten erwartet, ziehen die Regierung und der Sejm wieder einmal die Steuerschraube an. Durch die endgültige Beibehaltung des ausserordentlichen 10prozentigen Zuschlags und dessen Ausdehnung auf die Einkommensteuer von Dienstgehältern werden die bisherigen Steuersätze, die aus der Zeit einer besseren Wirtschaftskonjunktur stammen, aber schon bei ihrer Einführung als sehr hoch galten, wiederum erhöht. Diese Massnahmen werden bestimmt nicht zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise beitragen.

Im Jahre 1926 wurde der 10prozentige Zuschlag zum ersten Male für den Zeitraum eines halben Jahres zum Ausgleich des Budgets eingeführt, aber schon damals war man sich dessen bewusst, dass diese Erhöhung auf die Dauer nicht tragbar ist und dass ein solcher pauschaler Zuschlag nur als einmalige ausserordentliche Steuer in Frage kommen kann. Trotzdem wurde diese einmalige ausserordentliche Steuer von Jahr zu Jahr neu bewilligt, bis sie schliesslich zur dauernden Einrichtung gemacht wird. Da unser Steuersystem zahlreiche Mängel aufweist und die Steuersätze sehr ungerecht sind, werden durch einen derartigen Zuschlag die Mängel und Ungerechtigkeiten nur noch vergrössert.

Die 10prozentige Erhöhung der Einkommensteuer von Dienstgehältern wird von der Regierung damit begründet, dass sich die Reallöhne seit dem Jahre 1925 um ca. 9,2 Prozent erhöht haben. Diese Behauptung ist offensichtlich falsch, und wir ersparen es uns, den mit Hilfe eines Rechenkunststückchens konstruierten Beweis für diese Behauptung zu widerlegen. Im Gegenteil hat sich die steuerliche Belastung der Dienstgehälter seit 1925 ganz beträchtlich erhöht. Die noch jetzt geltenden Steuersätze stammen nämlich aus dem ersten Halbjahr 1925 und stützen sich auf den Kurs des Złoty vor der Złotyinflation. Inzwischen ist jedoch der Złotykurs um 42 Prozent gefallen, die Steuerskala wurde jedoch beibehalten, und so sind automatisch das steuerfreie Existenzminimum erniedrigt und sämtliche Steuersätze entsprechend erhöht worden.

Die Erhöhung der Einkommensteuer von Dienstgehältern halten wir noch aus folgenden Erwägungen für schädlich: Wir befinden uns in einer schweren Wirtschaftskrise, durch die die Kaufkraft der besitzenden Schichten ganz besonders stark gelitten hat. Eine Besserung unserer Lage kann nur durch eine Steigerung des Verbrauchs und Förderung des Absatzes herbeigeführt werden. Als Verbraucher kommen jetzt in erster Linie Angestellte in Frage, da diese noch ein verhältnismässig konstantes Einkommen haben. Werden den Angestellten aber zu hohe Steuerlasten aufgebürdet, so wird auch ihre Kaufkraft schwinden, und der Verbrauch wird infolgedessen noch weiter zurückgehen.

Stempelgebühren für Bescheinigung der Staatsangehörigkeit im Personalausweis.

Die gegenwärtig gültigen Personalausweise enthalten auf Seite 4 den Vermerk, dass für den Personalausweis nur eine Gebühr von 60 Groschen als Rückerstattung der Druckkosten zu entrichten ist und dass für den Personalausweis sowie für Anträge um Ausstellung eines Personalausweises keine weiteren Gebühren erhoben werden dürfen. Diese Bestimmung gilt nur für den Personalausweis selbst, den die Gemeindebehörden ausstellen; sie gilt nicht für die Bescheinigung der polnischen Staatsangehörigkeit im Personalausweis durch die Landesverwaltungsbehörde erster Instanz (Starostwo), die beispielsweise für die Ausreise nach Danzig erforderlich ist. Zur Erlangung der Bescheinigung der polnischen Staatsangehörigkeit im Personalausweis muss man ein besonderes Gesuch stellen, das mit den üblichen 3 Złoty für das Gesuch und 50 Groschen für jede Anlage zu verstempeln ist. Die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit unterliegt gleichfalls einer Stempelgebühr in Höhe von 3 Złoty.

Mündliche Steuererklärung.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat entschieden (L. R. 2111/28), dass die Umsatzsteuer-Berufungskommission nicht verpflichtet ist, einen Steuerzahler, der keine Steuererklärung abgegeben hat, und der keine Bücher führt, zur mündlichen Veranlagung während der Sitzung der Berufungskommission vorzuladen.

Gilt die Ausfuhr nach Danzig als Export?

Nach einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts (L. R. 2284/27) gilt der Verkauf an Abnehmer des Freistaates Danzig, der mit Polen eine gemeinsame Zolleinheit bildet, nicht als Export, und infolgedessen kommen hierfür auch nicht die Umsatzsteuer-Befreiungen für den Export von Halbfabrikaten und Fertigwaren in Frage.

Können Handelsbücher abgelehnt werden, wenn der deklarierte Umsatz nicht mit dem buchmäßigen Umsatz übereinstimmt?

Das Oberste Verwaltungsgericht hat durch Urteil vom 11. 3. 1930, L. R. 454/28, entschieden, dass Handelsbücher nicht mit der Begründung als unvorschriftsmässig abgelehnt werden können, dass die Prüfung der Bücher durch die Steuerbehörde ergeben hat, dass

der in der Umsatzsteuererklärung angegebene Umsatz niedriger ist als der Umsatz, der sich auf Grund der Prüfung der Handelsbücher ergibt.

Prüfung der Handelsbücher nur in Gegenwart der Steuerzahler.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und einer Reihe Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts dürfen die Veranlagungskommissionen einen Steuerzahler, der Bücher führt, nur dann abweichend von den Angaben der Bücher einschätzen, wenn festgestellt wird, dass die Bücher unvorschriftsmässig geführt sind. Diese Feststellung muss nach einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts (L. R. 454/28) in einem Protokoll festgelegt werden, das nur dann rechtskräftig ist, wenn es vom Steuerzahler selbst oder seinem Stellvertreter anerkannt und unterzeichnet ist.

Steuerblüten.

Die Warschauer Presse berichtet über einige tatsächliche Vorkommnisse aus dem Gebiet der Steuerveranlagung, die in ihrer Tragikomik für das bürokratische Arbeiten unserer Behörden charakteristisch sind. So ist es beispielsweise in Radom vorgekommen, dass das Steueramt zur Immobiliensteuer nicht nur Häuser und Ställe, sondern sogar Hundebuden und Hühnerkäfige heranzog. In einer anderen Stadt behauptete der Revisionsbeamte, ein im Hof befindlicher Taubenschlag gehöre zu den Immobilien, und trotz der Proteste des Besitzers wurde dieser Taubenschlag in die Veranlagung aufgenommen. Ja, derselbe Beamte ging in seiner Tüchtigkeit noch weiter: Im Hofe eines anderen Besitzers stand ein alter räderloser Panjewagen, eine sogenannte „Britschke", die ausrangiert war und als Hundebude diente. Auch diese „Immobilie" wurde zur Steuer herangezogen. Ein dritter Beamter wollte einen Bauern zur Lösung eines Handelspatentes zweiter Kategorie zwingen, weil er ihn beim Verkauf einer Wagenladung Weisskohl an den Gasthof der benachbarten Stadt „erwischt" hatte.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Erhöhung der Getreideeinfuhrzölle.

Auf Beschluss der Regierung wird der Einfuhrzoll für Getreide, und zwar für Roggen, Gerste und Hafer auf 17 Złoty, für Weizen auf 25 Złoty pro 100 kg erhöht. Die entsprechende Verordnung des Ackerbau- und Finanzministers ist bereits im Verordnungsblatt amtlich veröffentlicht. Die Erhöhung der Einfuhrzölle für Getreide bildet eine Abwehrmassnahme der polnischen Regierung gegen die gefürchtete Dumpingeinfuhr von Getreide, hauptsächlich aus Sowjetrussland.

Einfuhrzoll von Textilmaschinen um 100 Prozent erhöht.

Soeben ist eine Verordnung der Ministerien für Finanzen, Industrie und Handel sowie Landwirtschaft über die teilweise Aenderung des Zolltarifes, und zwar hinsichtlich der Einfuhr von gebrauchten Textilmaschinen erschienen. Bei der Einfuhr dieser Maschinen ist mit Ausnahme von mechanischen Webstühlen für Seidengewebe oder Textilhilfsvorrichtungen, die für Wolle und Baumwollabfälle bestimmt sind, ein um 100 Prozent höherer Zoll gegenüber den bisher geltenden autonomen Zollsätzen zu entrichten. Bei der Einfuhr neuer Textilmaschinen sind von den zuständigen Handelskammern bestätigte Zertifikate vorzulegen, ausgestellt von jenen Fabriken, in welchen diese Maschinen hergestellt wurden. Die Zollabfertigung aller Textilmaschinen gehört ausschliesslich in die Kompetenz nachstehender Zollämter: Bielitz, Gdingen, Danzig, Lodz, Kattowitz, Krakau, Lublinitz, Posen, Sosnowitz, Warschau, Bentschen und Seibersdorf.

Verlängerung der zollbegünstigten Maschineneinfuhr.

Die halbjährige Frist für die Gewährung von Zollnachlassen bei der Einfuhr von Maschinen und Apparaten, die in Polen nicht hergestellt werden, ist am 22. Januar abgelaufen. Der Finanzminister hat jedoch erklärt, dass diese Nachlässe trotz des Erlöschens der Verordnung bis auf Widerruf weiter gewährt werden. In der letzten Zeit sind zu niedrigen Preisen nach Polen grössere Mengen gebrauchter Textilmaschinen eingeführt worden. Die polnische Textilindustrie hat gegen die Einfuhr solcher Maschinen Protest eingelegt. Wie verlautet, beabsichtigt nun das Handelsministerium, den Zoll auf gebrauchte Textilmaschinen um 100 Prozent zu erhöhen. Nur mechanische Seidenwebstühle und Textilhilfsgeräte sollen zu den alten Sätzen eingeführt werden dürfen. Neue Maschinen sollen aber von der Zolländerung nicht betroffen werden.

Erhöhung der Zollsätze für Ölsamen, Pflanzenöle und Margarine.

Nach polnischen Pressemeldungen hat der Verband landwirtschaftlicher Organisationen in Polen der Regierung ein Memorandum unterbreitet, in dem er auf die Notwendigkeit einer Erweiterung der Anbaufläche von Pflanzen für die Oelgewinnung, insbesondere in den Gebieten hinweist, in denen der Getreideanbau unrentabel wird; zu diesem Zwecke müssten Bedingungen geschaffen werden, die eine Rentabilität des Anbaues dieser Pflanzen sicherstellen. Der Verband ist der Ansicht, dass der Einfuhrzollsatz für Lein- und Hanfsaat (Tarifnr. 62, Punkt 5 f des polnischen Zolltarifs), Raps, Rübsen und Mohn (Tarifnr. 62, Punkt 5 c) auf 20 zł für 100 kg (bisher 2,60 zł), für Senf (Tarifnr. 62, Punkt 5 d zollfrei), Kürbis- und Sonnenblumenkerne (Tarifnr. 62, Punkt 5 e, bisher 6.50 zł), sowie einer ganzen Reihe exotischer Samen, aus denen Oel für industrielle Zwecke gewonnen wird (Tarifnr. 62, Punkt 5 d), auf 10 zł für 100 kg erhöht werden müsse. Gleichzeitig müssten die Zollsätze für Pflanzenöle entsprechend erhöht werden, und zwar für Sonnenblumensamenöl (Tarifnr. 117, Punkt 3, Zollsatz 52 zł) auf 80 zł, für Rüb-, Lein-, Hanföl (Tarifnr. 117, Punkt 4 a, Zollsatz 84,50 zł) und Mohnöl (Tarifnummer 117, Punkt 4 b, Zollsatz 52 zł) auf 90 zł für 100 kg; ebenso für Margarine (Tarifnr. 54, Punkt 6 c, Zollsatz 52 zł) auf 100 zł für 100 kg.

Abfassung von Zollinhaltserklärungen.

Nach Auskunft der zuständigen Behörden kann bei Sendungen, die auf einer Deklaration zur Zollabfertigung angemeldet sind, das Gesamtgewicht der zur Abfertigung angemeldeten Zollsendungen einer Gattung und in ein und derselben Verpackung, die sich aus einer oder mehreren Kisten, Fässern, Trommeln oder a. m. zusammensetzen, ohne Bezeichnung des Gewichts jeder Kiste, jedes Fasses oder a. m. angegeben werden. Bei der Abfertigung von Ware, die nach ihrem Bruttogewicht zollpflichtig ist, muss das Bruttogewicht angegeben werden. Das Gewicht der nach Nettogewicht zu verzollenden Waren muss netto bzw. brutto angegeben werden, und, sofern für die Verpackung dieser Ware eine Tara-Tabelle vorgesehen ist, die entsprechende Tara.

Zolltarifentscheidungen.

Entscheidungen der obersten Zollbehörde zufolge sind zu verzollen:

Stahl oder Eisen in Gestalt von Bändern mit Mittelrippe, unter $1^1/_2$ mm stark, kalt gewalzt, zur Herstellung von Felgen für Fahrräder nach Pos. 140 P. 8 Anm. 1; Profileisen und -stahl in poliertem Zustand nach Pos. 153 entsprechender Buchstabe, kalibriertes und kaltdurchzogenes nach Pos. 140; Eisenkonstruktionen und Einrichtungen für Transporteure, aus Unterlagen und Bindern bestehend und so bearbeitet, wie in Pos. 153 P. 1 a vorgesehen, nach Pos. 153 P. 1 mit Ausnahme der Pfähle, für welche Pos. 152 P. 1 in Betracht kommt. — Selbstgreifer für Krane, zum Umschlag von Massen-

gütern dienend, nach Pos. 167, P. 7, „Minimax"-Feuerlöscher nach Pos. 167, P. 33; gesondert eintreffende Chemikalien für diese Feuerlöscher (Schwefelsaure, doppelkohlensaures Natron) nach den zugehörigen Tarifstellen (108, 105), die Glasgefasse für die Schwefelsaure nach Pos. 77 P. 2 c. Kinematographische Apparate samt gusseisernen Gestellen und Blechschutzhüllen (ausser Ersatzhüllen oder auswechselbaren Hüllen), gleichviel ob zusammengesetzt oder zerlegt, nach Pos. 169, P. 7 entspr. Buchst., je nach dem Gewicht des ganzen Satzes; die getrennt eingehenden gusseisernen Gestelle, sofern keine Vorrichtungen zum Beginn der Arbeit des Apparates oder zum Heben oder Verschieben desselben besitzend, nach Pos. 150 entspr. Punkt, je nach der Vollendung; vorgenannte Vorrichtungen aufweisende Gestelle für Apparate mit unbekannter Bestimmung nach Pos. 169, P. 1.

Die monatliche Zwischenbilanz.

Wege zur Erleichterung ihrer Aufstellung.
Beispiele, wie man ohne monatliche Inventur den Warenbestand ermittelt.

Ohne Zweifel hat nur ein geringer Teil der Industrie- und Handelsbetriebe die interne Verrechnung soweit durchorganisiert, dass ihm die Aufstellung von monatlichen Zwischenbilanzen ohne eine effektive Warenbestandsaufnahme moglich ist. Sicherlich wird der grosse Wert monatlicher Zwischenbilanzen von niemanden unterschatzt werden, denn schliesslich kann nur eine kontinuierliche bilanzmassige Gegenüberstellung aller Aktiven und Passiven und aller Lasten und Ertragnisse ein richtiges Bild über den Gang der Geschafte geben. Die Schwierigkeiten, welche sich jedoch der Aufstellung von Monatsbilanzen gegenuberstellen, scheinen so gross, dass sich der grösste Teil der Unternehmen auf eine einmalige Bilanzierung im Jahre beschrankt, wahrend man sich im Laufe des Jahres im besten Falle mit der Auswertung verschiedener statistischen Gegenüberstellungen begnügt, durch die man ein ungefahres Bild über den Geschaftsgang zu erlangen sucht. Selbstverstandlich ist diese Auswertung statistischer Daten ausserordentlich wertvoll und ihre Nützlichkeit soll hier keinesfalls herabgesetzt werden (wie z. B. Gegenüberstellung der Umsatze zum Vormonat oder zum gleichen Monat des Vorjahres, Spesenvergleiche, Liquidationsüberwachungen usw.). Auf der anderen Seite konnen derartige Auswertungen nur Kombinationen über die Rentabilitat zulassen, aber ein rein ziffernmassiges Ergebnis vermogen sie nicht zu liefern.

Bisher scheiterte die Aufstellung von Monatsbilanzen an zwei Schwierigkeiten und zwar:

1. Die Buchhaltungen waren, solange die modernen Maschinen- und Durchschreibebuchhaltungen noch nicht bekannt waren, meistenteils monatelang im Rückstande, so dass die Monatsbilanzen erst zu einer Zeit hatten aufgestellt werden konnen, wo die Ergebnisse langst überholt gewesen waren und dadurch die Bedeutung verloren hatten,

und 2. wurde ein grosses Hindernis stets darin erblickt, dass sich eine Auflösung der gemischten Konten auf Bestands- und Erfolgskonten zum Teil nicht ohne weiteres durchführen lasst.

Als erste Voraussetzung für die Aufstellung von Monatsbilanzen ist die unbedingte a-jour-Haltung der Buchhaltung erforderlich. Es liegt klar auf der Hand, dass die Monatsbilanz an Bedeutung mit jedem Tage verliert, welcher zwischen dem Abschlusstage und dem Bilanz-Aufstellungstage verstreicht. Es ist für die heutigen wirtschaftlichen Verhaltnisse notwendig, dass die Monatsbilanz bis zum 10., spatestens aber bis zum 15. des nachsten Monats fertiggestellt sein muss.

Ausmerzung der gemischten Konten mit Ausnahme des Warenkontos.

Materialkonten. Wenn sich in der Buchhaltung ausser dem Warenkonto noch verschiedene andere gemischte Konten befinden, werden diese in Bestands- und Erfolgskonten aufgelöst. In den meisten Fallen ist dies nicht schwierig, da sich die reinen Bestande wenigstens theoretisch errechnen lassen. Im Falle, dass Schwund, Mankos und ahnliche Verluste an Rohstoffen, Betriebsmaterial und dergleichen zu verzeichnen sind, ist dies für das Monatsbilanz-Ergebnis nicht von besonderer Bedeutung. Im übrigen werden sich in besonderen Fallen hierfür Erfahrungssatze finden, die dadurch keine grossen Schwierigkeiten entstehen lassen werden.

Fremdwahrungskonten. Sind unter den Debitoren und Kreditoren grossere Verpflichtungen oder Forderungen in fremder Wahrung enthalten, aus welchen sich am Monatsende zwischen dem Buchwerte und dem Tageswert grossere Unterschiede ergeben, konnen auch diese ohne grosse Mühe ermittelt und bei der Monatsbilanz als Nachtragsposten berücksichtigt werden (z. B. ohne dass die Kursunterschiede effektiv ausgebucht werden, was in vielen Fallen wegen der grossen Zahl der Fremdwahrungskontokorrentkonten sehr zeitraubend ware).

Fabrikationskonten. Wollen wir das Fabrikationskonto auf ein reines Bestandskonto bringen, müssen wir dies von folgenden Gesichtspunkten einrichten: Das Fabrikationskonto soll weder mit Gewinn noch mit Verlust abschliessen.

Es wird belastet: 1. mit dem Rohmaterial, 2. mit den produktiven Löhnen, 3. mit dem Betriebs- und Hilfsmaterial, 4. mit den Betriebsunkosten und erkannt: 5. mit den Selbstkosten der erzeugten Waren, welche sich aus den vorstehenden 4 Kostenfaktoren 1 bis 4 zusammensetzen. Dadurch wird das Fabrikationskonto ein reines Bestandskonto und der Saldo, welcher sich jeweils aus diesem Konto ergibt, stellte den Selbstkostenwert der in Arbeit befindlichen Waren dar. Somit kann das Fabrikationskonto als Aktivum in die Monatsbilanz eingesetzt werden.

Behandlung der sogenannten „Betriebsgewinne".

Man hört in der Praxis des öfteren von Betriebsgewinnen oder Betriebsverlusten sprechen, welche durch die Fabrikation entstehen, aber mit dem Verkaufsgeschaft nichts zu tun haben. Meistens ist unter diesen Betriebsgewinnen bzw. -verlusten der Unterschied gemeint, welcher sich zwischen den vorkalkulierten Werten und den tatsachlichen Selbstkosten ergibt. Danach richtet sich gewohnlich der Verkaufspreis. Selbstverstandlich konnen diese Betriebsgewinne oder -verluste nur dann ermittelt werden, wenn das Warenkonto nicht mit den wirklichen Selbstkosten, sondern mit den kalkulierten Selbstkosten belastet wird. Dadurch zeigt sich am Jahresende auf dem Fabrikationskonto der Betriebsgewinn oder -verlust. Erweisen sich diese Differenzen als zu gross, und wird dadurch das Geschaftsergebnis fühlbar beeinflusst, dann ist es unbedingt Sache der Betriebsleitung, die Ursachen und die Höhe dieser Differenzen laufend zu überwachen.

Teilung des Warenkontos nach „Warenvorrate" und „Bruttogewinne".

Im allgemeinen wird das Warenkonto mit den Selbstkosten der gekauften oder erzeugten Waren belastet und mit den Verkaufserlosen der verkauften Waren erkannt. Der jeweilige Saldo dieses Kontos setzt sich zusammen aus: 1. Selbstkosten der lagernden Waren, 2. erzielter Bruttogewinn auf die verkaufte Ware, 3. Sollsaldo lt. Warenkonto. Da uns nur 3 bekannt ist, müssen wir 1 oder 2 zu bestimmen suchen, um dadurch auch die zweite Unbekannte zu ermitteln. Eine effektive Aufnahme der Warenbestande kann in den meisten Fallen praktisch nicht erfolgen und wir müssen entweder den Warenbestand oder den Bruttogewinn am Monatsende rechnerisch zu ermitteln suchen. Wir wollen hier einige Beispiele geben, wie diese Frage in der Praxis gelöst werden kann.

A) Eine Fabrik, welche einige Tausend Artikel erzeugt und diese zu Katalogpreisen abzüglich verschieden hoher Rabatte verkauft:

Der Katalog wird als einheitliche Grundlage für die Verkaufspreise, für die Statistik und für die Inventurbewertung verwendet. Da für die Inventurbewertung verschieden hohe prozentuale Abstriche gemacht werden müssen, um von den Katalogpreisen auf die Selbstkosten zu kommen, werden samtliche Waren in ca. 25 Gruppen geteilt und zwar so, dass nur solche Waren in eine Gruppe kommen, welche den gleichen prozentualen Abschlag für einkalkulierte Spesen usw. und Gewinn haben. Wir nennen diesen Abschlag kurz „Spesen-Gewinn-Abschlag".

Als Hilfsmittel für die rechnerische Warenbestandsermittelung wird nun die Monatsverkaufsstatistik verwendet. Diese muss mit der Buchhaltung übereinstimmend geführt werden. In der Verkaufsstatistik wird der Umsatz wie folgt zergliedert:

Artikel	Katalogwert	Kundenrabatte	Tatsachlicher Umsatz
Waren der Gruppe 1 ..	150 220,—	12 620,—	137 600,—
Waren der Gruppe 2 ..	15 320,—	2 710,—	12 610,—
Waren der Gruppe 3 ..	90 360,—	11 000,—	79 360,—
usw.			
	255 900,—	26 330,—	229 570,—

Diese Zergliederung war schon früher notwendig, weil man erstens wissen wollte, wie hoch die an die Kunden gewahrten Rabatte sind, und der Teilung des Umsatzes nach Gruppen liegt der Umstand zugrunde, dass fast jede Gruppe einen anderen Spesen-Gewinn-Faktor einbehalt, was natürlich bei Beurteilung des Gesamtumsatzes immer von besonderer Bedeutung ist. An die monatliche Ermittelung des buchmassigen Warenbestandes kann nur mit Hilfe dieser Statistik geschritten werden, und zwar in folgender Weise:

Bestand am 1. 2. 1930 lt. effektiv aufgenommener Inventur (Hier Bewertung zu Katalogpreisen abzüglich des für jede Gruppe feststehenden „Spesen-Gewinn-Abschlages", um auf die Selbstkosten zu kommen)	3 000
und im Februar 1930 erzeugte Waren zu Selbstkosten = Katalogpreise minus „Spesen-Gewinn-Abschlag")	400
	3 400
minus im Februar 1930 verkaufte Waren ebenfalls zu Selbstkosten (Katalogpreise lt. Verkaufsstatistik minus „Spesen-Gewinn-Abschlag")	1 500
Bestand am 28. Februar 1930 (Für die Berechnung im kommenden Monat wird dieser Bestand wieder als Anfangsbestand eingesetzt)	1 900

Wir wollen noch zu den im Februar erzeugten Waren folgendes bemerken: In dem praktischen Falle, welcher hier besprochen wird, waren grossere Unterschiede zwischen den vorkalkulierten Kosten und den tatsachlichen Erzeugungskosten nicht zu vermeiden (auf Grund welcher die Verkaufspreise festgesetzt wurden). Was die Ermittlung dieser Differenzen anbelangt, konnten diese jedoch erst 15—20 Tage nach Monatsschluss erfolgen. Dadurch sind die in der „Gewinn- und Verlustrechnung" unter „Betriebsverluste" bzw. „Betriebsgewinne" ausgewiesenen Betrage immer einen Monat spater nachgenommen worden. Das spielte aber keine grosse Rolle, um so weniger, als man diesen Umstand bei Beurteilung der Monatsbilanz berücksichtigen konnte. Sollte es der Betriebsbuchhaltung nicht möglich sein, die Belastung des Warenkontos für die Warenerzeugung des betreffenden Monats rechtzeitig durchzuführen, so würde dadurch bilanzmassig kein Fehler entstehen. Die Monatserzeugung stände dann nur anstatt unter „Fertigware" unter „Ware in Arbeit" unter den Aktiven.

Mit diesem Beispiel ist die Ermittlung des Warenbestandes im grossen und ganzen gelost worden.

Vergleichsabkommen des Ausstellers eines Wechsels.

In der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Warschau ist eine interessante wechselrechtliche Entscheidung gefallt worden, die, da sie nur Wechselrecht und Vergleichsrecht betrifft, auch für unser Teilgebiet von Wichtigkeit ist. Danach werden Wechselgiranten in ihrer Haftung für die Wechselschuld nicht nur von der Herabsetzung der Schuld betroffen, die dem Aussteller des Wechsels im Vergleichsverfahren gewahrt wird. Ist also im Vergleich die Schuld des Ausstellers um 30 Prozent ermassigt worden, so kann ein Wechselgirant, der von dem Vergleichsverfahren nicht betroffen ist, da sich der Vergleich nur auf den Aussteller bezieht, diese Ermassigung nicht für sich in Anspruch nehmen. Haftet der Girant andererseits aus dem Wechsel nur für eine Teilsumme und befreit sich von der Haftung durch Zahlung dieser Teilsumme an den Wechselglaubiger, so darf der Aussteller, dessen Haftung durch den Vergleich auf 70 Prozent der Wechselsumme herabgesetzt ist, diese Zahlung nicht auf seine Schuld anrechnen. Der Wechselglaubiger behalt, um vielleicht auf diesem Wege doch noch voll befriedigt zu werden, das Recht, von dem Aussteller ungeachtet der Zahlung des Giranten, den vollen Vergleichsbetrag von 70 Prozent der Wechselsumme zu fordern. Im Interesse des Glaubigerschutzes scheint diese Entscheidung voll gerechtfertigt. (Entscheidung des Landgerichts Warschau vom 18./23. 12. 1930 in Handelssachen.)

„Baumwollweberei umsonst."

Ein Zeichen der Zeit.

„Vollstandig eingerichtete Baumwollweberei mit 50 Stühlen für 90 cm breite Waren auf langere Zeit kostenfrei zur Verfügung. Wir wollen nur unsere Arbeiter beschaftigt sehen. Billigste Arbeitslöhne, nur Ersatz für Versicherungskosten und Abnützung, keine Pacht. Der Betrieb kann in freie Verwaltung des Auftraggebers gestellt werden."

Dieses Inserat entnimmt die „Börse" dem Vereinsblatt des Deutschen Hauptverbandes der Industrie in der Tschechoslowakei, und nichts kann die schwere Not der Wirtschaft und der Textilindustrie im besonderen besser illustrieren, als das Angebot, seine Fabrik unentgeltlich zu verpachten, nur um die Arbeiter zu beschaftigen. Der Zweck ist sicherlich ein doppelter: einmal den Arbeitern Erwerb zu schaffen und zweitens den Arbeiterstamm für die Fabrik in bessere Zeiten hinüberzuretten. Wer hofft denn nicht, dass diese Zeiten einmal kommen werden! Und doch ist es fraglich, ob sich heute jemand finden wird, der das Geschenk annehmen werde, der sein Kapital wagte, um Ware zu erzeugen, die selbst dann nicht verlangt wird, wenn die Kalkulation von Kapitalszinsen und Amortisationen unbeschwert bleibt. Es ist eine ahnliche Erscheinung, wie sie zur Zeit der grossen Agrarkrise des vorigen Jahrhunderts zu verzeichnen war.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Die Graphologie im Wirtschaftsleben.

Erfahrungen aus der Industrie.

Das Streben der Wirtschaft, das nach der Stabilisierung zunachst dahin ging, die Mechanik der Gütererzeugung und -verteilung günstiger zu gestalten, wendet sich nunmehr vornehmlich dem Menschen als dem entscheidenden Faktor im Produktionsprozess zu. Man hat erkannt, dass der Wirkungsgrad sich durch Ausschaltung der aus personlichen Momenten erwachsenden Schwierigkeiten erheblich verbessern lasst. Langwierige Ausbildungs-, Anlern- und Anlaufzeiten, unzweckmassige Verteilung der Krafte auf die verschiedenen Arbeitsgebiete und betrieblicher Zusammenzwang innerlich auseinander strebender Menschen geben noch vielfach Veranlassung zu Leerlauf und Unkosten.

Die Beseitigung dieser Hemmnisse und die Gleichrichtung der gemeinsam Arbeitenden stellt daher ein Problem dar, um dessen Lösung sich Praktiker und Wissenschaftler gleichermassen bemühen. Die Schwierigkeit liegt darin, dass alle Anhaltspunkte, wie Vorbildung, Zeugnisse, Auskünfte, arztliche Untersuchungen und dergleichen, über den Grad der innerlichen Eignung, die Regsamkeit, das Beteiligtsein, die Gewissenhaftigkeit und die Fähigkeit, sich in ein Arbeitsgebiet einzufühlen und es weiter zu entwickeln, nur bedingte Aufschlüsse zu geben vermogen. Die Frage der Eignung nach der menschlichen und charakteristischen Seite ist aber gerade das Entscheidende für den Erfolg; aus ihr ergeben sich Initiative, Anpassungsfahigkeit und die Kraft der Ueberwindung der im Wirtschaftsleben auftretenden mannigfachen Hindernisse. Sie erklart auch das grosse Interesse, das die Wirtschaft allen Charakterforschungsmethoden, insbesondere der praktischen Psychotechnik und Graphologie, seit ihren Anfangen entgegenbrachte; versprach man sich doch von ihren Ergebnissen eine erhebliche Verkürzung der Ausbildungswege und eine grossere Treffsicherheit der Eignungsauslese für bestimmte Anforderungen des beruflichen Lebens.

Für die mehr handwerklichen Arbeitsgebiete bediente man sich vorzugsweise psychotechnischer Auslesemethoden, die geeignet erschienen, gewisse Aufschlüsse über Handfertigkeit, Entschlusssicherheit und Reaktionsfahigkeit gegebener körperlicher Voraussetzungen zu vermitteln. Zur Feststellung der mehr geistigen Funktionen zur Analyse seelischer Bedingtheiten wurde die Psychotechnik ebenfalls herangezogen, weit grösseren Einfluss erlangte auf diesen Gebieten jedoch die Graphologie, deren Methoden nicht nur in wissenschaftlichen Kreisen, sondern auch in der Praxis des Berufslebens bald Eingang fanden.

Heute haben fast alle grossen und eine erhebliche Zahl mittlerer und kleinerer Unternehmungen graphologische Berater, die nach den eingesandten Bewerbungsschreiben Gutachten über Eignung und Charakter der Stellungsuchenden oder Werksangehörigen abgeben. Das geht so weit, dass manche Betriebe Neueinstellungen und den Aufstieg der Mitarbeiter im Unternehmen selbst bereits in erheblichem Masse vom Ausfall des graphologischen Gutachtens abhangig machen. Auch Gerichte, Padagogen, Psychiater und die Kriminalpolizei bedienen sich mehr und mehr der Handschrift als Erkenntnisquelle und Identitatsnachweis. Dass der Handschrift hierfür wie kaum einer anderen Lebensausserung als Niederschlag des inneren Menschen eine erhebliche Bedeutung zukommt, steht ausser Frage. Hier ist die Graphologie — zumeist in Handen von Forschern — zum exakt prüfenden Hilfsmittel geworden, das sich den ganzen komplizierten Apparat der Schriftuntersuchungstechnik mit Chemikalien, Mikroskop, Kamera und sonstigen optischen Instrumenten nutzbar macht.

Anders verhalt es sich vielfach mit den auf Massenherstellung graphologischer Gutachten eingerichteten Büros, die zum Zwecke der Personalauslese von Handel und Industrie die Sichtung schriftlicher Bewerbungsunterlagen und damit die Beurteilung der Geeignetheit für die Aufgaben des Berufes vornehmen, wobei die Sortierung in Geeignete, weniger Geeignete und Ungeeignete dem betriebsfremden Graphologen überlassen ist.

Im Gegensatz zu den vorher geschilderten, meist recht zeitraubenden, aber entsprechend sorgfaltigen und damit teueren Einzelverfahren der Schriftvergleichung handelt es sich hier um ein Massenverfahren, das in Anbetracht der notwendigen Kostenbeschrankung haufig keine Gewahr für die Anwendung aller zu Gebote stehenden Erkenntnismoglichkeiten und Forschungsquellen bietet. In einem Unternehmen, dessen Personalpolitik massgeblich von graphologischen Gesichtspunkten beeinflusst wird, entscheidet praktisch der Schriftgutachter, der der Geschaftsleitung gegenüber kaum verantwortlich gemacht werden kann, die Berufsschicksale der im Betriebe tatigen Menschen. Er vermerkt bei seinen sogenannten Charakteranalysen gewohnlich vorweg, dass er keinerlei Haftung für die Richtigkeit seiner Angaben übernimmt. Hieraus geht hervor, dass der Personalbearbeiter des Betriebs durch die Tatigkeit des Graphologen der vollen Verantwortung nicht enthoben ist.

Die Folgen einer verfehlten Personalpolitik, die sich im haufigen Wechsel der Belegschaft und standiger Unruhe im Betriebe aussern konnten, treffen aber nicht den Schriftgutachter, sondern wirken

sich — da er für den Einzelfall honoriert wird — unter Umständen sogar günstig für ihn aus. Zu bedenken ist ferner, dass die Ergebnisse der Graphologie bei den zuerst geschilderten grundlichen Verfahren in die Hände voll verantwortlicher Richter, Aerzte oder öffentlicher Kontrolle unterstehender Beamten gelangen, während sie bei der Personalauslese in Handel und Industrie in die Hände von Privatpersonen kommen, die — zumeist mit Berufsarbeit überbürdet — in der Graphologie nur allzu häufig ein willkommenes Moment der Verantwortungsabnahme erblicken. Die Hinzuziehung von Persönlichkeiten, die sich auf dem Gebiete der Schriftkunde bereits einen Namen gemacht haben, kommt für die freie Wirtschaft, der Kostenfrage wegen, im allgemeinen kaum in Betracht: ebensowenig die Ueberprüfung durch mehrere Schriftsachverstände verschiedener Schulen, die vielleicht geeignet wäre, durch Gegensätze in der Auffassung den allgemeinen Unsicherheitsgrad zu verringern. Die Graphologie in der Form, wie sie heute im Wirtschaftsleben vielfach angewendet wird, stellt ein Verfahren dar, gegen das es keine Berufungsinstanz gibt. Der auf Veranlassung des Schriftprüfers Abgelehnte erfährt selbst nichts davon und kann sich deshalb gegen diese Auslesemethoden nicht zur Wehr setzen.

Für die weiteren Betrachtungen kann die ernst zu nehmende Schriftforschung und der Streit, ob die Graphologie — über die bereits eine umfangreiche Literatur besteht — in ihrer heutigen Form überhaupt schon als Wissenschaft anzusprechen ist, ausscheiden. Der kleine Kreis ernster Forscher, der still und zurückgezogen nach Erkenntnissen um die Menschenseele ringt, hat mit den Graphologen, deren Anpreisungen und Diagnosen die Tageszeitungen und Zeitschriften füllen, nichts zu tun. Wenn es auch unzweifelhaft für den auf Veröffentlichungen in der Tagespresse und Bücher Angewiesenen ausserordentlich schwer ist, sich aus den widerspruchsvollen Aeusserungen graphologischer Schulen ein klares Bild von den Erfolgen ihrer Methoden in der Praxis zu machen, so steht doch fest, dass alle diese Bestrebungen bisher in privaten Händen geblieben sind und einheitlich exakter, zusammenfassender Führung, Kontrolle und Prüfmethoden, entbehren.

Wenn es sich bei diesen graphologischen Experimenten in der freien Wirtschaft nur um die Sammlung umfangreichen Versuchsmaterials handeln würde und die ernsten Vertreter der Graphologie der Ueberschätzung des vielfach noch in den Anfängen steckenden Charakterforschungsverfahrens für die Berufspraxis steuern würden, so könnte die Oeffentlichkeit die weitere Entwicklung in Ruhe abwarten und die Anwendung der Methoden dem Gutdünken der Interessenten anheimstellen. Da es sich hier um Entscheidungen über Menschen und unter Umständen um das Wohl und Wehe ganzer Familien handelt, andererseits die Graphologie eine ständige Vergrösserung ihres Mitläuferkreises erfährt, so kann man hinsichtlich der Weiterentwicklung nicht einfach abwartend beiseite stehen. Insbesondere dann nicht, wenn gelegentlich bekanntwerdende krasse Fehlurteile auch als erste Fachleute gepriesener Graphologen zum Nachdenken darüber anregen, was im Einzelfalle geschehen wäre, wenn die das graphologische Urteil einholende Stelle den Beurteilten nicht genauestens gekannt und nach dem graphologischen Gutachten etwa seine Einstellung, Ablehnung oder Ausscheidung bewirkt hätte. Gerade schwierig gelagerte und Grenzfälle wären aber geeignet, die Verwendung graphologischer Methoden im Geschäftsleben zu empfehlen. Wenn die Schriftsachverständigen in Zweifelsfällen die Beurteilung ablehnen würden und, wo sie ihrer Sache nicht völlig sicher sind, auf eine Deutung verzichten, wäre dem Interessenten besser gedient als mit einem der dann oft phrasenhaften, widerspruchsvollen und im Grunde nichtssagenden Gutachten.

Die voraussetzungslose Uebertragung graphologischer Methoden, wie sie sich in Einzelfällen vergleichender Forschung bewährt haben, auf die allgemeinen Personalverhältnisse der Wirtschaft, bedeutet so lange eine Gefahr, als man hierbei noch nicht imstande ist, einwandfrei nachprüfbare und in Form und Inhalt für die Praxis uneingeschränkt brauchbare, d. h. eindeutige Ergebnisse zu liefern. Solange die Graphologie ein in aller Oeffentlichkeit angewandtes Hilfsmittel bleibt und sich von unkontrollierbaren, unverantwortlichen Ratertellungen und der Personalauslese auf dem Wege des Massen- und Geheimverfahrens fernhält, ist gegen die Anwendung ihrer Methoden in der Praxis nichts zu sagen. Aber erst wenn sie mit dem höchsten Sicherheitsgrade und in positivem Sinne, wie das z. B. für die Zwecke der Berufsberatung, Eignungsfeststellung usw. von Nutzen sein könnte, zu arbeiten vermag, gehören Wirtschaft und Graphologie zusammen. Ecc.

Rechtsfragen des Angestellten

Bezahlung für nicht ausgenutzten Urlaub.

Das Oberste Gericht führt in der 3. Kammer aus, dass das Gesetz über den Urlaub vom 16. Mai 1922 nicht vorschreibt, dass ein Arbeiter, dem kein bezahlter Urlaub erteilt war, das Recht habe, ein Entgelt dafür als Entschädigung zu verlangen. Das erwähnte Gesetz führt die Pflicht des Arbeitgebers zur Erteilung von Erholungsurlaub ausschliesslich als öffentlich-rechtliche Verpflichtung ein und bedroht ein Zuwiderhandeln mit Geldstrafe oder Haft, ohne dadurch eine privatrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Arbeiter zu erzeugen. Aus den Bestimmungen des angeführten Gesetzes ist die Tendenz des Gesetzgebers ersichtlich, dem Arbeiter einen Erholungsurlaub und nicht eine Vergrösserung seiner Einkünfte zu gewähren. (Rn. 1141/30.)

Anstellung auf Probe. Kündigung. Entschädigung

Vorliegende Entscheidung des Landgerichts Warschau ist auch für unser Teilgebiet bedeutungsvoll, weil sie eine Anwendung des neuen Gesetzes über Arbeitsverträge von Geistesarbeitern (Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928) bringt. Der Kläger, der von einer Holzfirma auf Probezeit angestellt war und 1400 zł monatlich bezog, wurde vor Ablauf dieser vertragsmässig vereinbarten Probezeit ohne jede Begründung entlassen. Er klagt nun auf Zahlung des Gehalts für die vereinbarte Probezeit in Höhe von 8400 zł. Die Klage wurde unter folgender Begründung abgewiesen: Im Einklang mit den kaufmännischen Sitten und Gepflogenheiten versteht man unter Probezeit eine solche Arbeitsanstellung in einem Unternehmen, bei der sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer an keine Frist gebunden sind und jeder zu der ihm passenden Zeit das Arbeitsverhältnis auflösen kann. Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 über die Anstellung von Geistesarbeitern hat diese Frage gesetzlich im Interesse der Arbeitnehmer in Art. 25 dahin gelöst, dass ein solcher Anstellungsvertrag am 1. oder 16. eines jeden Monats nach vorheriger 14tägiger Kündigung gelöst werden kann. Im Zusammenhang hiermit hat der Arbeitnehmer, auch wenn das Arbeitsverhältnis ohne seine Schuld gelöst wurde, das Recht auf Entschädigung nur für weitere 14 Tage. (Entscheidung des Landgerichts Warschau vom 21. November 1930.)

Handwerk und Preissenkung.

Es muss immer wieder gesagt werden, dass Handwerk und Gewerbe grundsätzlich alle Bestrebungen der Wirtschaft, eine allgemeine Senkung der Preise herbeizuführen, zu unterstützen bereit ist. Aus Gründen der Lebenserhaltung der Betriebe hat Handwerk und Gewerbe in den letzten Jahren immer wieder und von sich aus einen Preisabbau vorgenommen und bringt über das bisherige Mass hinaus heute unentwegt Opfer, um eine tragfähige Grundlage für den Abbau der Löhne zu schaffen. Momentan wirkt sich die jetzt im Anfangsstadium stehende Preissenkungsaktion der Regierung für Handwerk und Gewerbe hemmend aus, denn die Verbraucherschaft, die auf die Endergebnisse der Preissenkungsaktion wartet, hält sichtbar mit Aufträgen und Käufen stark zurück. Es lässt sich jetzt schon sagen, und das muss das Publikum zu wissen kriegen, dass man weder mit Bestellungen zurückhalten soll, noch besondere Preisabstriche in der handwerklich-gewerblichen Produktion erwarten darf, da es seit Kriegsende überhaupt keine Ueberhöhung der Preise im Handwerk gegeben hat. Das Handwerk kennt keine Preisbindungen, in seinen Reihen besteht der freie Wettbewerb, der den Preis automatisch nach dem volkswirtschaftlichen Grundsatz von Angebot und Nachfrage regelt. Hunger nach Arbeit und scharfe Konkurrenz haben im Bereich des Handwerks und Gewerbes, mehr als es gut scheinen will, dafür gesorgt, dass die Preise seit langem nicht mehr auskömmlich sind. Nicht der Verdienst ist das Ausschlaggebende am Handwerk, sondern Materialkosten, Lohnhöhe und Unkosten. Die Materialkosten unterliegen zum grössten Teil kartellmässigen Bindungen, auf die das Gewerbe keinen Einfluss hat. Die Löhne sind an die bestehenden Tarifverträge gebunden. Die Unkosten befinden sich infolge der ständig gestiegenen Soziallasten, der erdrückenden Realsteuern, der Erhöhung der Verkehrstarife, sowie angesichts des Borgunwesens und vieler anderer Belastungen dauernd in Bewegung nach oben. Die meiste der bisher im Handel mit viel Geschrei in Szene gesetzte Preissenkung bezieht sich in Wirklichkeit nicht auf eine Preis-, sondern auf eine Qualitätssenkung. Da kann, da wird das Handwerk nicht mitmachen. Wer Aufträge an das Handwerk zurückhält, weil er mit weiteren starken Preisrückgängen rechnet, wird enttäuscht werden.

Waren- und Vertretervermittlungsliste.

I. Export von Polen nach Deutschland.

113. Hamburger Firma hat Interesse für Hülsenfrüchte und ähnliche Ackerbauprodukte und sucht deshalb Verbindung mit entsprechenden Lieferfirmen.
114. Deutsche Konservenfabrik sucht grösseren Posten grüne Erbsen zu kaufen, die sich zur Konservenfabrikation eignen und erbittet Angebote mit Originalmuster (250 Gramm), frachtfrei deutsch-polnische Grenze.
115. Hamburger Firma hat Interesse für den Bezug von gangbaren Stapelartikeln.
116. Hamburger Firma sucht Abfälle von Weizen- und Oelmühlen-Produkten zu kaufen.
117. Schlesische Firma hat Interesse für lebendes Geflügel und sucht Verbindung mit Lieferfirmen der Wojewodschaft Posen und Polnisch-Schlesien.
118. Hamburger Firma erbittet Offerte in Molkereierzeugnissen seitens leistungsfähiger Molkereien.

II. Import von Deutschland nach Polen.

119. Kölner Firma sucht für den Vertrieb von Maschinen und Apparaten für die Getränkeindustrie tüchtige Fachvertreter mit grossem Kundenkreis.

120. Deutsche Firma sucht tüchtige Vertreter, die mit Bäckereien und Nudelfabriken in Fühlung stehen und sich für den Verkauf von Nudelfabrikationsmaschinen interessieren.

121. Firma in Düsseldorf sucht Verbindung mit Vertreterfirmen, die zu der Tischlerei-, Glaserei- und Bilderrahmenbranche, sowie ähnlichen Industriezweigen gute Beziehungen unterhalten und nicht abgeneigt wären, den Verkauf von Schnellstifter-Apparaten zu übernehmen.

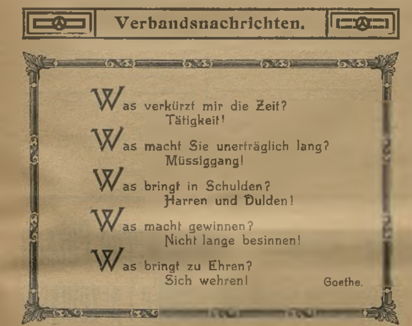
122. Schlesische Firma sucht für den Vertrieb von Erdfarben sowie chemischen Farben einen bei Malern, Autolackierereien und Schilderfabriken gut eingeführten Vertreter für die Wojewodschaft Polnisch-Schlesien.

123. Firma in Baden sucht Verbindung mit Vertreter- und Abnehmerfirmen der Maschinenbranche, die den Vertrieb von Eismaschinen für Konditoreien und Cafés übernehmen.

124. Berliner Firma sucht zwecks Vertrieb von Metallschrauben und Fassonteilen aus Stahl und Messing Verbindung mit Abnehmer- und Vertreterfirmen der fraglichen Branche.

Interessenten erteilt Auskunft unter Angabe des Chiffrezeichens und Beifügung von 2 zł in Postwertzeichen die Hauptgeschäftsstelle der Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V., Breslau 1, Wallstr. 2.

Verbandsnachrichten.



Budsin. Am 17. Februar veranstaltete die hiesige Ortsgruppe einen gemütlichen Abend mit Eisbeinessen, zu welchem auch die Angehörigen der Mitglieder eingeladen waren. Trotz vorheriger Anmeldung beim Hauptverband und Bitte, uns für diesen Abend einen Vertreter zu senden, wurde uns mitgeteilt, daß keiner der Herren an diesem Tage abkömmlich sei; es ist dies schon das vierte Mal, daß unserer Ortsgruppe diese Bitte abgeschlagen wurde und es wurde von sämtlichen Mitgliedern das Bedauern ausgesprochen, keinen Posener Herrn in unserer Mitte begrüßen zu können.

Der Vorsitzende, Herr Hoffmann, begrüßte die Mitglieder und deren Angehörige auf das Herzlichste, sowie drei Mitglieder der Ortsgruppe Kolmar, die aus eigenem Antriebe unsere Ortsgruppe besuchten. Leider ist unser Vereinslokal zu klein, so daß wir keine Nachbarortsgruppen einladen konnten. In seiner Schlußrede forderte der Vorsitzende die Mitglieder auf, weiter treu und fest zum Hauptverband zu halten, damit der Verband für Handel und Gewerbe weiter blühen und gedeihen möge. Herr Otto-Kolmar dankte für die freundliche Aufnahme und bemerkte, daß nur Treue dem Hauptverband gegenüber und Einigkeit in der Ortsgruppe diese fest zusammenschließen konne.

Das Eisbeinessen wurde von Fräulein Dr. Spitzer mit einer humoristischen Ansprache eröffnet, an die sich zur weiteren Anregung des Appetits ein gemeinsames Lied zum Preise der kommenden Genüsse (Eisbein, Erbsen und Sauerkohl) anschloß. Als Überraschung hatte Herr Tumm für eine gute Tafelmusik gesorgt, die während des Essens lustige Weisen ertönen ließ, und nach beendetem Schmause unermüdlich zum Tanze aufspielte und die Gäste in fröhlicher Stimmung bis 3 Uhr morgens zusammenhielt. Ein jeder ging mit dem Bewußtsein nach Hause, auf kurze Zeit im gemütlichen Kreise die Alltagssorgen vergessen zu haben.

Frl. Hein, unserer Gastgeberin, die uns mit dem guten Essen bewirtet hat, und Herrn Tumm, der für die gute Musik gesorgt hatte, spricht der Vorstand seinen Dank aus.

Kletzko. Zu der Sitzung am 15. Februar erschienen 15 Mitglieder. Der Obmann begrüßte die Erschienenen und ging zur Tagesordnung über. Das letzte Protokoll wurde, nachdem noch ein Zusatz gemacht worden war, unterschrieben.

Die gewählten Kassenprüfer Herr Luck und Herr Ahrens haben die Kasse geprüft und erstatteten darüber Bericht. Die Einnahmen betrugen 1 421,70 zł, die Ausgaben 1 279,08 zł, so daß ein Kassenbestand von 142,62 zł vorhanden ist. Auf Antrag wird dem Kassierer für das Geschäftsjahr 1930 Entlastung erteilt.

Der Obmann dankt dem Kassierer und den übrigen Vorstandsmitgliedern für treue Mitarbeit im verflossenen Geschäftsjahr.

Unser Beiratsmitglied Herr Winkow berichtet eingehend über die letzte Beiratssitzung. Nachdem der Geschäftsbericht und der Kassenbericht verlesen war, wurde die Sitzung um 7,30 Uhr geschlossen.

Die nächste Sitzung der Ortsgruppe findet am Sonntag, dem 15. März, 4 Uhr nachmittags im Vereinslokal statt.

Rogasen. Am 14. März abends 7 Uhr im Hotel Polski Vortrag des Herrn Redakteurs Jaensch-Posen über das Thema: „Fünfjahresplan der Sowjetregierung".

Freunde und Gönner herzlichst willkommen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellengesuche.

Backergeselle
sucht von sofort Stellung (771.

Schlosser (780
sucht von sofort Stellung

Kaufmann
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (770

Autoschlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. (776

Tapezierer
sucht von sofort Stellung (772

Buroanfangerin
sucht von sofort Stellung. (760

Laufjunge (774
bzw. Lehrmadchen (805
sucht von sofort Stellung. (700

Verkauferin
beider Landessprachen mächtig, s. von sof. Stellung. 752

Stenotypistin und Kontoristin
sucht von sof. Stellung (nur in Posen). (759, 810

Zimmermann oder Tischler
sucht von sofort Stellung. 708

Haushälter, Portier
sucht von sofort Stellung. (758

7?2 **Sattler und Tapezierer** 791
sucht von sofort Stellung. (765

Dekorateurin oder Verkauferin
für Konfektion u. Schnittwarengeschaft sucht v. sof. Stellung. (766

Putzmacherin,
die in einem erstklassigen Putzatelier beschaftigt war, sucht ahnliche Stellung, um sich zu vervollkommnen. (767

Klempnerlehrling
sucht von sofort Stellung. (769

Handlungsgehilfe
beider Landessprachen machtig, sucht sofort Stellung. (800, 778

Buchhalter(in) (804, 797
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (777, 762

Schriftsetzer (779
beider Landessprachen machtig, sucht von sofort Stellung. (782

Konditor
sucht von sofort Stellung. (781

Technikerin
sucht von sofort Stellung (784

Kassiererin (798
sucht von sofort Stellung (786

Bilanzsicherer Buchhalter 808
sucht von sofort Stellung. (787

Selbstandiger Schuhmacher
sucht neue Existenz evtl. Stellung als Geselle. (789

16 jahriger Junge
sucht von sofort Stellung als Fleischerlehrling od. Schlosserlehrling. (790

785) **Schmiedegeselle** (773, 757
sucht von sofort Stellung.

Kaufmann
mit Bankkenntn. sucht von sofort Stellung. (652

Schmied bzw. Chauffeur
sucht von sofort Stellung. (753

Stenotypistin (dtsch.)
sucht von sof. Stellung (799, 755

806) **Maschinenschlosser**(812, 793
sucht von sofort Stellung (761

Bote (817, 813
sucht von sofort Stellung. (783

Gärtnergehilfe
sucht von sofort Stellung. (794

Molkereigehilfe
sucht von sofort Stellung. 795

Gutssekretarin
deutsch, polnisch sucht von sofort Stellung (796, 768

Kaufmann
der Maschinen-, Baumaterialien- und Eisenwarenbranche sucht von sofort Stellung. (801

Mechanikerlehrling
sucht von sofort Stellung. (803

Kaufmann bezw. Reisevertreter
sucht von sofort Stellung. (809

Stenotypistin, Sekretarin oder Korrespondentin
dtsch. u. poln. in Wort u. Schrift, sucht von sofort Stellung. (811

Buchhalterin, Kontoristin
dtsch u. poln. in Wort u. Schrift, sucht von sofort Stellung. (814

Tischler mit Glasarbeiten vertr.
sucht von sofort Stellung. 815

Ofensetzer
sucht von sofort Stellung (816

Kassierin bzw. Kontoristin
sucht von sofort Stellung (818

Stellenangebote.

Gesucht wird von sofort aufs Gut ein verheirateter
Schmied und Stellmacher
(mit eigen. Handwerkzeug) mit noch schulpflichtigen Kindern (dtsch. Schule a. Ort). Bewerbungen an Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Skośna 8. (7

Gesucht wird für einen Ziegeleibetrieb in Dirschau ein tüchtiger
dtsch. Ziegelmeister.
Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8. (6

